



---

## Kommunale Abstimmung vom **29. November 2020**

---

### Erläuterungen

gemäss § 14 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz  
(GOG, SRSZ 152.100)

---

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss,  
die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement)  
der Gemeinde Schübelbach

---

---

## Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) der Gemeinde Schübelbach

---

### Warum?

- Weil sich das Umfeld mit der Strommarktliberalisierung und den Anpassungen des übergeordneten Rechts sowie die Kundenbedürfnisse stark verändert haben und das bestehende Reglement in vielen Fällen keine adäquate Handhabung mehr bietet.
- Weil aufgrund der veränderten Energienutzung die Abgabestruktur nicht mehr verursachergerecht ist.

### Ausgangslage

Das bestehende «Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie» der Gemeinde Schübelbach stammt aus dem Jahre 2003. Im Wandel der Zeit hat sich das Nutzungsverhalten der Stromkunden geändert. Aufgrund von Photovoltaikanlagen, Batteriespeicheranlagen, Wärmepumpen oder Ladestationen müssen Anschlussleistungen erhöht und der Netzausbau verstärkt werden. So bietet das bestehende Reglement eine schlechte Handhabung, bei Veränderung der Anschlussleistung die Kosten für den Netzausbau verursachergerecht weiterzugeben. Auch bei der transparenten Berechnung der Erschliessungsbeiträge zeigen sich Schwächen. Weiter haben sich Schnittstellen und Begriffsbestimmungen gemäss aktuellen Branchendokumenten und der gängigen Praxis geändert. Deshalb beauftragte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 368 vom 24. November 2015 die Gemeindewerke Schübelbach mit der Überarbeitung dieses Reglements.

### Das neue Reglement

In Zusammenarbeit mit der Energie March Netze AG (EMNAG) und unter Beizug eines Rechtsanwaltes wurde in Form einer Totalrevision das neue EW-Reglement ausgearbeitet. Bei der Erarbeitung wurde auf eine weitgehende Angleichung an die schweizweit verbreitete Mustervorlage des Branchenverbandes «Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen» (VSE) geachtet. Auch wurden Begriffsbestimmungen aus den Branchendokumenten übernommen. Ebenso wird mit der Reglementsüberarbeitung eine Vereinheitlichung der Reglemente im Bezirk March angestrebt.

### Beiträge und Tarife

#### Art. 18 Netzanschlussbeitrag für die Kosten des Hausanschlusses

Das Reglement sieht vor, dass die Kosten für den Hausanschluss (Netzanschlussbeitrag) in Form eines Beitrages als Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden. Dieser Beitrag ist in der Regel nicht oder nur knapp kostendeckend. Ein allfälliger Differenzbetrag wird dem Netz belastet. Die Vorteile dieser Regelung sind, dass die Kosten für die Kunden transparent und vorhersehbar sind und dass für alle dieselben Kosten anfallen.

#### Art. 19 Erschliessungsbeitrag

Dieser Artikel regelt die Kostenträgerschaft der Groberschliessung. Die Kosten werden aufwand- und verursacherbezogen weitergegeben.

#### Art. 20 Netzkostenbeitrag

Im Reglement aus dem Jahre 2003 werden die Beiträge über die Anzahl Wohnungen und/oder die Nutzungsfläche (Anschlusskostenbeitrag) und zudem über die investierten Aufwendungen in den Netzbau der letzten zehn Jahren (Erschliessungsbeiträge) erhoben. Dies ist nicht verursachergerecht, schwer nachvollziehbar und kann negative Effekte in der Planung von Investitionen provozieren.

Im Gegensatz dazu wird im neuen Reglement das vorgelagerte Netz einerseits wie bis anhin über die Netznutzungsgebühr (Art. 21) und andererseits über die Anschlussleistung (Netzkostenbeitrag) finanziert. Dies ist verursachergerecht, kalkulierbar und leicht nachvollziehbar. Die Herleitung des Beitrages basiert auf der synthetischen Netzbewertung des Verteilnetzes der Gemeinde Schübelbach und den daran angeschlossenen Liegenschaften. Mit CHF 230.– pro Ampère liegt der Netzkostenbeitrag im Vergleich zu Energieversorgungsunternehmen mit ähnlicher Topologie im Durchschnitt.

#### Art. 21 Netznutzungsgebühr und Art. 22 Preise für die Energielieferung

Die bezugsabhängigen Gebühren und Preise werden wie bis anhin aufgrund der Investitions- und Unterhaltskosten des Netzes und der Energiepreise im Ankauf errechnet und durch die EICOM, die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich, geprüft.

### Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Schübelbach empfiehlt den Stimmberechtigten das vorliegende Reglement zur Annahme. Damit erhält die Gemeinde Schübelbach ein dem übergeordneten Recht angepasstes, dem aktuellen Stand und den Bedürfnissen der Bürger entsprechendes EW-Reglement.

### Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem neuen Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) der Gemeinde Schübelbach vom 11. September 2020 zustimmen?